

610

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

19. Dezember 2019

Artikel 1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“.
 - b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.

(3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Betrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

3. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „20“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) § 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) § 8a Absatz 6 und 7 ist auch auf bis zum 1. Januar 2020 bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinnahmt wurden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 1029

631

**Fünftes Gesetz zur Änderung der
Landeshaushaltsordnung**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:**Fünftes Gesetz zur Änderung der
Landeshaushaltsordnung****Vom 19. Dezember 2019****Artikel 1**Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die
zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember
2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, wird wie
folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18**Kreditermächtigungen**(1) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher
Höhe das Ministerium der Finanzen Kredite aufneh-
men darf1. zur Deckung von Ausgaben unter den Vorausset-
zungen der §§ 18a und 18b,2. zur Tilgung von im jeweiligen Haushaltsjahr fällig
werdender Kredite

a) am Kreditmarkt und

b) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen
und gebietskörperschaftlichen Zusammen-
schlüssen (öffentlicher Bereich),3. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen
Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).Soweit die Kassenverstärkungskredite nach Satz 1
Nummer 3 zurückgezahlt sind, kann die Ermächti-
gung wiederholt in Anspruch genommen werden.
Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als
sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für
das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.(2) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 1 Num-
mer 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushalts-
jahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zwei-
nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet
wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.
Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres
und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haus-
haltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur
Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.“2. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a bis 18h einge-
fügt:**„§ 18a****Grundsätze für die Veranschlagung von
Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben**(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen
aus Krediten auszugleichen.(2) In Ausnahmesituationen im Sinne von § 18b kann
von Absatz 1 abgewichen werden.(3) Bei einer von der Normallage abweichenden kon-
junkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewi-
chen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen
auf den Haushalt nach Maßgabe der §§ 18c bis 18g im
Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichti-
gen. Die symmetrische Berücksichtigung nach Satz 2
ist nur vorzunehmen, soweit ein Haushaltsausgleich
durch Einnahmen aus Krediten nach Satz 1 erfolgt
oder der Wert des Kreditaufnahmekontos nach § 18f
nicht dem Wert „Null“ entspricht.(4) Kreditaufnahmen durch Sondervermögen des
Landes sind ausgeschlossen. Am 31. Dezember 2010
bestehende Kreditermächtigungen für bereits einge-
richtete Sondervermögen bleiben hiervon unberührt.**§ 18b****Ausnahmesituationen**Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnli-
chen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Lan-
des entziehen und die Finanzlage des Landes erheb-
lich beeinträchtigen, ist mit Zustimmung des Landta-
ges ein Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus
Krediten zulässig. Die Kreditaufnahme ist mit einer
Tilgungsregelung zu verbinden und die Kreditver-
bindlichkeiten sind innerhalb eines angemessenen
Zeitraums zurückzuführen.**§ 18c****Konjunkturkomponente**(1) Die Feststellung der Auswirkungen einer Abwei-
chung von der Normallage auf den Landeshaushalt
orientiert sich am Verfahren des Stabilitätsrats gemäß
Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes.(2) Das Ministerium der Finanzen ermittelt hierzu
bei der Haushaltsaufstellung (ex ante) und nach
Haushaltsabschluss (ex post) jeweils eine Konjunk-
turkomponente.(3) Das Verfahren zur Ermittlung der Konjunktur-
komponente ist regelmäßig unter Berücksichtigung
des Standes der Wissenschaft zu überprüfen und fort-
zuentwickeln.**§ 18d****Ermittlung und Wirkung
der Konjunkturkomponente
bei der Haushaltsaufstellung
(Ex-ante-Konjunkturkomponente)**(1) Bei der Haushaltsaufstellung wird grundsätzlich
die Ex-ante-Konjunkturkomponente anhand der
Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur ge-
samtwirtschaftlichen Entwicklung berechnet. Die Ex-
ante-Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem
Produkt der gesamtstaatlichen Produktionslücke, der
Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem
Anteil des Landes an den Steuereinnahmen der Län-
dergesamtheit. Die gesamtstaatliche Produktionslü-
cke wird entsprechend § 5 des Artikel 115-Gesetzes
vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704), das zu-
letzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. Au-
gust 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in
Verbindung mit der Artikel 115-Verordnung vom 9.
Juni 2010 (BGBl. I S. 790) bestimmt.(2) Die erwarteten Steuereinnahmen werden grund-
sätzlich auf der Grundlage der Frühjahrssteuerschät-
zung des Jahres ermittelt, das dem Jahr des aufzustel-
lenden Haushalts vorangeht. Die Steuereinnahmen
können auch auf der Grundlage der Herbststeuer-